

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2026

Nr. 2026/922

Grenchen: Erarbeitung eines Vorprojektes zur Sanierung des Stadkanals, Zusicherung der amtlichen Mitwirkung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Stadkanal ist als künstliches Gewässer ausgeschieden und dient als Vorfluter für das umfangreiche und weitverzweigte Drainagesystem in der Grenchner Witi. Der Stadkanal wurde im Rahmen der Güterregulierung «Grenchner Witi» in den 1920er Jahren erstellt und ging im Jahr 1951 ins Eigentum der Stadt Grenchen über. Seither wurde der Kanal zwar unterhalten, es wurden jedoch keine baulichen Sanierungsmassnahmen ergriffen. Das in den Stadkanal mündende Drainagesystem befindet sich im Eigentum der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen (BVG). Die BVG hat im Jahr 2015 bzw. in den Jahren 2019 bis 2021, im Rahmen einer landwirtschaftlichen Planung, bereits einige Abklärungen zum Stadkanal getroffen.

Der Kanal befindet sich heute in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Im Rahmen eines Vorprojektes soll nun erarbeitet und geprüft werden, wie der Stadkanal unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen des ländlichen Raumes sowie der Witschutzzone saniert werden kann.

Die Stadt Grenchen ersucht für die Erarbeitung eines Vorprojektes zur Sanierung des Stadkanals um die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung sowie um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die auf rund 48'500 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die geplanten Arbeiten umfassen die Zusammenstellung bestehender Grundlagen, vermessungstechnische Aufnahmen im Feld sowie deren digitale Aufbereitung. Darauf basierend werden mehrere Varianten für die Sanierung des Stadkanals erarbeitet und diese mit den relevanten Anspruchsgruppen diskutiert und evaluiert. Die geplante Begehung erfolgt unter Einbezug der kantonalen Fachstellen. Im Anschluss und unter Berücksichtigung der vorgängigen Evaluation der Varianten wird die Bestvariante als Vorprojekt ausgearbeitet.

Die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Vorprojektes und die nötige Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche in der Grenchner Witi sind unbestritten. Die Mitwirkung, im Sinne von § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), kann zugesichert werden. Die vorgesehenen Arbeiten werden vom Amt für Landwirtschaft (ALW) begleitet. Das ALW wird die übrigen beteiligten Amts- und Fachstellen zu gegebener Zeit im Rahmen einer Vernehmlassung des Vorprojektes einbeziehen.

Aufgrund der Offerte der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG wird der Aufwand zur Erarbeitung des Vorprojektes auf rund 48'500 Franken (inkl. MwSt.) veranschlagt.

Das ALW beurteilt die Massnahmen als zweckmässig und notwendig. Das ALW beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 48'500 Franken aufgrund der landwirtschaftlichen Interessen und insbesondere aufgrund der Bedeutung des Stadkanals für die weitreichende Entwässerung

des Kulturlandes in der Grenchner Witi einen Kantonsbeitrag von 40 % oder maximal 19'400 Franken zuzusichern.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 48'500 Franken ein Kantonsbeitrag von 40 %, oder maximal 19'500 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung (Natur und Landschaft)
Amt für Umwelt (Wasserbau)

Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Stadt Grenchen, Stadtpräsidium, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen
Stadt Grenchen, Baudirektion, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen